

Allgemeine Kreditbedingungen Rahmenkredit

1. Allgemein

Ergänzend zu den nachfolgenden Bedingungen für den Rahmenkredit gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Credit Europe Bank sowie die Sonderbedingungen für das Direct Banking und die Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr, die, soweit sie nicht beigefügt sind, auf der Webseite der Bank eingesehen und heruntergeladen werden können bzw. auf Wunsch zugesandt werden. Ferner sind, sofern eine Restkreditversicherung gewünscht wird, der Auftrag zur Beantragung einer Restkreditversicherung samt den darin enthaltenen Regelungen und das beigefügte Merkblatt für den Versicherten und die Versicherungsbedingungen der AXA France Vie S.A. und der AXA France IARD S.A. Bestandteile dieses Kreditvertrages.

2. Kreditauszahlung

Der Kreditnehmer ist berechtigt, den Kreditrahmen ganz oder in Teilbeträgen (mindestens jedoch jeweils 250,00 EUR), bei entsprechender Rückführung auch wiederholt, in Anspruch zu nehmen. Zur jeweiligen Inanspruchnahme der Kreditlinie ist das entsprechende Formular (steht, soweit nicht beigefügt, in jeder Filiale zur Verfügung oder kann auf der Website der Bank eingesehen und heruntergeladen werden bzw. wird auf Wunsch zugesandt) vom Kreditnehmer ausgefüllt und unterschrieben an die Bank zu senden. Der Kunde hat ebenfalls die Möglichkeit, den Auftrag zur Auszahlung des in Anspruch zu nehmenden Betrages auf sein Auszahlungskonto unter Berücksichtigung der Sonderbedingungen für das Direct Banking einzureichen. Bei mehreren Kreditnehmern ist die Bank berechtigt, den Kredit an jeden von ihnen auszuzahlen, wobei jeder Kreditnehmer einzeln über den Kredit verfügen kann. Der Anspruch auf Auszahlung des Kredites kann nur mit Zustimmung der Bank abgetreten oder verpfändet werden.

3. Gesamtschuldnerische Haftung

Mehrere Kreditnehmer haften für die Rückzahlungsbeträge, alle im Laufe der Kreditabwicklung entstehenden Zinsen, Gebühren und Kosten sowie alle in diesem Zusammenhang entstehenden und an Dritte verauslagten Kosten als Gesamtschuldner.

4. Rückzahlung

Die Credit Europe Bank und der Darlehensnehmer vereinbaren, dass die monatlichen Ratenzahlungen und eventuell anfallende Restkreditversicherungsbeiträge vom angegebenen Gegenkonto des Darlehensnehmers zum vereinbarten monatlichen Fälligkeitstag ohne weitere Benachrichtigung abgebucht werden. Im Fall von offenen Raten und/oder Beiträgen zur Restkreditversicherung ermächtigt der Darlehensnehmer die Credit Europe Bank hiermit Gebühren und Kosten jederzeit ohne weitere Benachrichtigung vom angegebenen Gegenkonto abzubuchen. Die Bank zieht per Lastschrift am Monatsersten, jedoch frühestens 30 Tage nach Bereitstellung des Kreditrahmens, die Rückzahlungsbeträge ein. Falls der Berechnungszeitraum für die erste Rate nicht 30 Tagen entspricht, kann diese vom monatlichen Betrag abweichen. Im Falle des Abschlusses einer freiwilligen Kontostandsversicherung werden die monatlichen Versicherungsbeiträge zusätzlich zu den Rückzahlungsbeträgen fällig und per Lastschrift eingezogen. Es ist jederzeit möglich, Sondertilgungen zu leisten. Die monatlichen Rückzahlungen und Sondertilgungen müssen jeweils mindestens 50,00 EUR betragen. Sofern der Kreditrahmen nicht in Anspruch genommen wird, sind bis zu einer Inanspruchnahme keine Rückzahlungen fällig. Zahlungen der Kreditnehmer zu Lasten eines bei der Bank geführten Kontos bewirken nur dann Erfüllung der Kreditschuld, wenn sie aus entsprechendem Guthaben erfolgen; anderenfalls ist die Bank berechtigt, die Gutschriften auf dem Kreditkonto zu stornieren.

5. Zinsen

Die Zinsen werden immer staffelmäßig auf den jeweils in Anspruch genommenen Kreditbetrag berechnet und im vierteljährigen Rechnungsabschluss ausgewiesen. Der Zinssatz für die von der Credit Europe Bank gewährten Rahmenkredite ist variabel. Die Bank wird die Zinsen entsprechend den Änderungen des Zinssatzes für Überziehungskredite an private Haushalte gemäß der EWU-Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank („Zinssatz für Überziehungskredite“), der in der amtlichen Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank veröffentlicht wird, wie folgt ändern: An den Stichtagen 01.04. und 01.10. eines Jahres überprüft die Bank die Änderungen des „Zinssatzes für Überziehungskredite“. Hat sich an einem Stichtag dieser Zinssatz um 0,5 Prozentpunkte oder mehr gegenüber dem Zinssatz zum Zeitpunkt der letzten Zinsanpassung verändert, wird die Bank den Zinssatz entsprechend anpassen. Dies gilt für Zinserhöhungen und Zinssenkungen gleichermaßen. Die Bank wird dem Kreditnehmer die Anpassung des Zinssatzes unverzüglich in Textform mitteilen. Die Anpassung wird wirksam mit Beginn der auf die Anpassungsmitteilung folgenden Abrechnungsperiode.

6. Folgen bei Zahlungsverzug des Darlehensnehmers

Verspätete Zahlungen können schwer wiegende Folgen für Sie haben (z.B. Zwangsverkauf) und die Erlangung eines Kredits erschweren. Wegen Zahlungsverzuges des Kreditnehmers kann die Bank den Kreditvertrag außerordentlich kündigen, wenn der Kreditnehmer mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise und mindestens mit 5% des Nennbetrages des Kredites in Verzug ist und die Bank dem Kreditnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist die gesamte Restschuld verlange (gemäß § 498 Satz 1 BGB). Der Verzugszinssatz beträgt fünf Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.

7. Aufrechnung

Der Kreditnehmer kann seine Forderungen gegen die Forderungen der Bank nur dann aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Sicherheiten

Jeder Kreditnehmer tritt hiermit nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen den pfändbaren Teil seiner gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche gegen den jeweiligen Arbeitgeber, Dienstherrn bzw. Leistungsverpflichteten auf Lohn, Gehalt, Ruhegeld, Pension, Abfindung, Provision, Tantiemen und Gewinnbeteiligungen und die abtretbaren Teile seiner etwaigen gegenwärtigen und künftigen Ansprüche gegen den jeweiligen Leistungsträger bzw. sonstigen Zahlungspflichtigen auf Übergangsgeld, Krankengeld (§ 21 SGB I), Krankentagegeld, Ausbildungsförderung, Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld (§ 19 SGB I), Arbeitslosen- und Konkursausfallgeld, Arbeitslosenhilfe, Rente wegen Erwerbsunfähigkeit und Berufsunfähigkeit, Alters-, Hinterbliebenen- (§ 22, 23, 24 SGB I) und Unfallrente – gem. § 53 Abs. 3 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) – an die Bank ab. Bezieht der einzelne Kreditnehmer mehrere Einkommen und/oder Renten, werden diese zur Ermittlung eines pfändbaren Betrages zusammengerechnet. Die Abtretung dient der Bank oder einem die Geschäftsverbindung fortsetzenden Rechtsnachfolger der Bank zur Sicherung aller Ansprüche aus dem Kreditvertrag und künftigen Kreditverträgen auch aus gekündigtem Vertragsverhältnis, soweit sie während der Laufzeit oder unmittelbar im Anschluss an die Laufzeit eines bestehenden Kredites abgeschlossen worden oder entstanden sind, aus Kreditaufstockungen, auf Schadenersatz wegen Nicht- oder Schlechterfüllung dieser oder künftiger Kreditverträge (z. B. Verzugschaden), aus ungerechtfertigter Bereicherung (für den Fall der Unwirksamkeit dieses oder eines künftigen Kreditvertrages oder einer Kreditaufstockung) und aus einer etwa vom Kreditnehmer in Bezug auf diese oder künftige Kreditgewährung begangene unerlaubte Handlung. Der Umfang der abgetretenen Ansprüche ist beschränkt auf eine Summe, die dem umseitig ausgewiesenen Gesamtkreditbetrag zuzüglich 20 % entspricht. Die Bank ist verpflichtet, auf Verlangen des Kreditnehmers den zuletzt fällig werdenden Teil der insgesamt abgetretenen Ansprüche insoweit auf ihn zu übertragen, als der Umfang der abgetretenen Ansprüche die Höhe der bestehenden Forderungen der Bank, soweit sich der Sicherungszweck auf diese erstreckt, um mehr als 20 % übersteigt und sich die Forderung um mindestens 20 % seit Vertragsabschluss bzw. seit der letzten teilweisen Rückübertragung verringert hat. Die Bank ist berechtigt, die Sicherungsabtretung dem Drittschuldner anzuzeigen und Zahlung an sich zu verlangen, wenn sich der Kreditnehmer mit zwei Rückzahlungsbeträgen ganz oder teilweise in Verzug befindet oder wenn die restliche Kreditforderung insgesamt fällig ist und wenn der Kreditnehmer die mit der Ankündigung der Anzeige der Abtretung beim Drittschuldner verbundene einmalige Aufforderung unbeachtet gelassen hat, innerhalb eines Monats die Zahlung fälliger Beträge nachzuholen, mit deren Bezahlung er sich in Verzug befindet. Die Bank ist ferner berechtigt, die Sicherungsabtretung dem Drittschuldner anzuzeigen und Zahlung der pfändbaren Beträge in Höhe der fälligen Raten an sich zu verlangen, wenn dem Drittschuldner andere Abtretungen bzw. Pfändungen vorliegen oder deren Anzeige bzw. Zustellung bevorsteht. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht für bei ihr unterhaltene Guthaben und Depots gemäß Nr. 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Sie erwirbt auch ein Pfandrecht an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Kontoguthaben).

9. Verschiedenes

- Die Kreditnehmer haben der Bank jeden Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel sowie eine Änderung der Bankverbindung, eine Namens- und Familienstandsänderung unverzüglich mitzuteilen.
- Die Kreditnehmer sind verpflichtet, die Bank unverzüglich zu unterrichten, wenn sie den Arbeitgeber wechseln, und zwar unter Angabe des neuen Arbeitgebers und der neuen Bezüge, wenn die abgetretenen Ansprüche auf Arbeitsentgelt und Sozialleistungen (§ 53 SGB I) gepfändet werden, und zwar unter gleichzeitiger Unterrichtung des Arbeitgebers bzw. Leistungsträgers und des Pfändungsgläubigers von der vorrangigen Abtretung an die Bank.
- Die Bank ist berechtigt, im Fall der Refinanzierung die Kreditforderung abzutreten und die vom Kreditnehmer bestellten Sicherheiten an die Refinanzierungsstelle zu übertragen.
- Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen einschließlich der Entgelte wird die Bank dem Kreditnehmer zwei Monate vor ihrem Wirksamwerden mitteilen. Die Zustimmung des Kreditnehmers zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird die Bank ihn besonders hinweisen.

10. Übertragung des Kreditvertrages auf Dritte und Weitergabe von Informationen und Daten

1. Die Bank darf die Kreditverträge ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Dritte, auf die die Bank die Kreditverträge übertragen darf, kann nur ein in der Europäischen Union (EU) ansässiges Kreditinstitut mit einer Bankzulassung in der EU sein.
2. Die Bank wird den Kunden über die Übertragung des Kreditvertrages in Textform informieren. Der Kunde ist dann berechtigt, den Kreditvertrag ohne Kündigungsfrist zu kündigen und den noch offenen Betrag zurückzuzahlen. Durch die Kündigung entstehen dem Kunden keine Nachteile, insbesondere keine zusätzlichen Kosten.
3. Die Bank darf die hierfür erforderlichen Informationen und Daten an die Dritten weitergeben. Der Kreditnehmer befreit die Bank insoweit auch von dem Bankgeheimnis.

Stand: 5. Dezember 2017